

Satzung des Herner Tageseltern e.V.
nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Herner Tageseltern e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Herne, Amtsgerichtsbezirk Herne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern an.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne des caritativen Dienstes aus.
3. Die Hilfe wird unabhängig vom Geschlecht, Rasse und Religion gewährt. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§52 Abs.2 Nr.7 AO), nämlich der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kleinkindern, einschließlich der Förderung des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbständigkeit. Dabei setzt sich der Verein für die Belange der Kinder, Eltern und der Tagespflegepersonen ein.
5. Er stellt sich zur Aufgabe, qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten vor allem für bis zu dreijährige Kinder und in Randzeiten für Kinder bis zu 14 Jahren in der Stadt Herne anzubieten
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. das Gewinnen von geeigneten Personen für die Kindertagespflege.
 2. die Aus- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen
 3. Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit der Kinderbetreuung im Bewusstsein der Bürger zu verbessern
 4. begleitende Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Familien,
 5. die Umsetzung der Kindertagespflege als Pflichtaufgabe laut KJHG,
 6. den Einsatz für die Professionalisierung der Tagespflegepersonen und Bemühungen um die Anerkennung ihrer Arbeit durch die Öffentlichkeit.
 7. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder Ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
 8. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Organe des Vereins keine Anwendung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich Zwecke auf dem Gebiet der Tagespflege. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Aufsichtsrat beantragt werden, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, so erlischt die Beitragspflicht. Rückständige Beiträge werden nicht eingefordert.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
 - c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Und zwar wegen:
 - c.a Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c.b Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c.c eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c.d unehrenhafter Handlungen

Ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinsunterlagen und dergleichen unverzüglich dem Aufsichtsrat oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

4. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm bei Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der (hauptamtliche) Vorstand

Über die Sitzung der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können beim Aufsichtsrat eingesehen werden und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladung von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl, Entlastung des Aufsichtsrats
 - b) sie beschließt die Jahresabschlüsse und die Haushaltspläne
 - c) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - d) sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Aufsichtsrat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht angestellte des Vereins sein dürfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten diese in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem/ihrer Vertreter / Vertreterin geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in und zwei weitere Stimmzähler/innen.

§ 8

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für die Amtszeit von zwei Jahren.
4. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vereins.
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e) Genehmigung der Vergütung von Mitarbeiter/innen und Vorstand im Rahmen der Jahresabrechnung.
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss
 - h) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - i) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - j) Einladung der Mitgliederversammlung
5. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
6. Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
8. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber der Vorstandsmitgliedern.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
10. Der hauptamtliche Vorstand kann dem Aufsichtsrat Beschlussvorlagen bei Eilbedürftigkeit auch auf elektronischem Wege zur Abstimmung vorlegen.
11. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Aufsichtsrat berechtigt, aus seiner Mitte ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
12. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§9

Der Hauptamtliche Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer, maximal drei Personen.
2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 2 Jahren benannt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Jahresabschluss und Jahresbericht
 - b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins,
 - c) Aufgaben, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf die vereinbarte Vergütung ihrer Tätigkeit, die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt wird.

§ 10

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für die Satzungsänderung ist eine 75% Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Frühförderung Herne des Lebenshilfe Wanne-Eickel e.V., sofern sie noch Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Sollte sie nicht mehr Mitglied sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.